



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

MERKBLATT

Zur Projektförderung:

**„Kooperationsförderung
wissensintensiver und unternehmensbezogener
Dienstleistungsanbieter“**

Stand: Januar 2011

Inhaltsverzeichnis:

1	VORBEMERKUNG	3
2	GEGENSTAND DER FÖRDERUNG	3
3	BEGÜNSTIGTE	4
4	ART DER FÖRDERUNG.....	5
5	ANTRAGSVERFAHREN.....	6
6	PROJEKTDURCHFÜHRER/IN	7
7	AUFGABEN DES PROJEKTDURCHFÜHRERS BZW. DER PROJEKTDURCHFÜHRERIN	8
7.1	PUBLIZITÄT UND INTERNETINFORMATION	8
7.2	ERFASSUNG VON KOOPERATIONSWILLIGEN PARTNERN/-INNEN, EINSPEISUNG VON KOOPERATIONS- WÜNSCHEN	8
7.3	ORGANISATION VON KOOPERATIONSPLATTFORMEN FÜR DIE ANBAHUNG VON KOOPERATIONEN.....	10
7.4	DURCHFÜHRUNG DER KOOPERATIONSTREFFEN	10
8	RAHMENORGANISATION.....	11
8.1	VERANSTALTUNGSBÜNDELUNG.....	11
8.2	VERANSTALTERSERVICE	12
8.3	REISESERVICELEISTUNGEN	12
8.4	FOLLOW-UP UNTERSTÜTZUNG.....	12
8.5	DOKUMENTATION	12
9	ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAFA.....	13
10	VERWENDUNGSNACHWEIS	14
11	KONTAKT	16

1 Vorbemerkung

Der Dienstleistungssektor ist in Deutschland, wie in anderen Industrieländern auch, der größte Wirtschaftsbereich. Sein Anteil an der Gesamterwerbstätigkeit lag 2009 bei über 73 Prozent, der Anteil an der Bruttowertschöpfung erreichte knapp 73 Prozent.

Beim internationalen Dienstleistungshandel nimmt Deutschland die dritte Stelle hinter den USA und Großbritannien ein. Allerdings schöpft Deutschland sein großes Potential beim Export von Dienstleistungen bislang nicht aus. Insbesondere Unternehmensdienstleistungen und wissensintensive Dienstleistungsbereiche bieten Unternehmen gute Möglichkeiten auf den Weltmärkten aktiv zu werden.

2 Gegenstand der Förderung

Um die grundsätzlich guten internationalen Marktchancen deutscher Dienstleistungsunternehmen zu verbessern, fördert die Bundesregierung die Kooperationsanbahnung wissensintensiver und unternehmensbezogener Dienstleistungsanbieter/-innen mit ausländischen Partnern/-innen.

Diese Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ist ein Instrument der deutschen Außenwirtschaftsförderung. Sie soll deshalb zugleich dem Interesse der Bundesregierung Rechnung tragen, die wirtschaftlichen Beziehungen zu bestimmten Ländern und Regionen zu vertiefen. Schwerpunkte sind die Länder der GUS, Mittel-, Ost- und Südosteuropas und ausgewählte Schwellenländer.

Kleine und mittlere Dienstleistungsunternehmen sollen mit Hilfe dieses Förderprogramms beim Eintritt ins Auslandsgeschäft unterstützt werden. Dazu werden Unternehmerreisen mit Kooperationstreffen im Ausland organisiert, auf denen die Unternehmen Kontakte knüpfen können. Einzelne bzw. individuell organisierte Reisen, die speziell für ein einzelnes Unternehmen konzipiert werden, sind nicht förderfähig. Weiterhin sind allgemeine Vortragsveranstaltungen, Workshops, Symposien und Seminare nicht Gegenstand dieser Fördermaßnahme.

3 Begünstigte

Die Zielgruppe dieser Förderung sind wissensintensive und unternehmensbezogene Dienstleistungsanbieter/-innen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland insbesondere aus den Bereichen

- Telekommunikation
- Datenverarbeitung und Datenbanken
- Medien und Kommunikationsdienste (Nachrichten)
- Rechts-, Wirtschafts-, Steuer-, Unternehmensberatung, Werbung
- Ingenieur-, Architektur-, Planungsdienstleistungen u. ä.
- Technische und nicht-technische Forschung und Entwicklung
- Gewerbliche Bildung und Weiterbildung.

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Dies bedeutet, dass die nach dieser Regelung zulässigen Beihilfen insgesamt für jedes einzelne teilnehmende und begünstigte Unternehmen einen Betrag von 200.000 Euro und Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, einen Betrag von 100.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten dürfen.

Gefördert werden kleine und mittlere Unternehmen. Als kleine und mittlere Unternehmen gelten Unternehmen aller Rechtsformen mit Geschäftsbetrieb in Deutschland, wenn

- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- im Jahr vor der Antragstellung der Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro oder die Jahresbilanz höchstens 43 Mio. Euro betragen hat.

Der Begünstigte muss darüber hinaus im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere Titel I, Artikel 3 des Anhangs, ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gem. Art. 6.2 und 6.3 des Anhangs I dieser Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die vorgenannten Voraussetzungen für

Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei diesen Unternehmen um solche mit inländischen oder ausländischen Eigentümern handelt (Ausnahme: Öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und institutionelle Anleger – soweit von letzteren weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle ausgeübt wird).

Die Auswahl der teilnehmenden kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt durch die Projektdurchführer/-innen. Auswahlkriterien sind u. a. das Kooperationspotenzial und die Marktfähigkeit der Dienstleistungen sowie eine entsprechende Nachfrage im Zielland.

Der Projektdurchführer ist verpflichtet, gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen, dass bei dem einzelnen Unternehmen die Förderhöchstsumme gem. Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1988/2006 der EU-Kommission in Höhe von 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht überschritten wird. Das teilnehmende Unternehmen hat hierüber eine Erklärung abzugeben. Ebenso sind die teilnehmenden Unternehmen auf die Subventionserheblichkeit der Aussagen zu diesen Bestimmungen i. S. von § 264 StGB (Subventionsbetrug) hinzuweisen.

Den teilnehmenden Unternehmen wird nach der Durchführung des Kooperationstreffens eine „De-minimis“-Bescheinigung seitens des BAFA übersandt (s. hierzu Punkt 10). Der dort aufgeführte Subventionswert ist bei zukünftigen Antragstellungen bzw. bei einer Teilnahme an weiteren Kooperationsveranstaltungen auf weitere „De-minimis“-Beihilfen anzugeben (dies ist eine subventionserhebliche Tatsache i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch).

4 Art der Förderung

Das BMWi hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mit allen verfahrenstechnischen Aufgaben im Rahmen dieses Förderprogramms betraut.

Das BAFA gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieses Merkblattes des BMWi sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BAFA entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Die Förderung besteht in der Finanzierung der Akquise-, Beratungs- und Betreuungsleistungen beauftragter Projektdurchführer/-innen, insbesondere für

- die Gewinnung interessierter kleiner und mittlerer Unternehmen in wissensintensiven und unternehmensbezogenen Dienstleistungsbereichen in Deutschland und im jeweiligen Zielland für die Teilnahme an der Kooperationsveranstaltung,
- die Zusammenstellung und den Austausch von Firmenprofilen der teilnehmenden Unternehmen und deren Kooperationswünschen,
- die Durchführung einer Kooperationsveranstaltung im jeweiligen Zielland sowie
- die Nachbereitung.

Die Förderung umfasst somit die Ausgaben für die gesamte Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Unternehmerreisen/ Kooperationstreffen. Den teilnehmenden Unternehmen entstehen lediglich Reise- und Aufenthaltskosten sowie angemessene Eigenbeiträge.

5 Antragsverfahren

Auf der Grundlage eines formellen Antrags können geeignete Projektdurchführer/-innen für die Durchführung von Kooperationsveranstaltungen eine Zuwendung nach Maßgabe dieses Förderprogramms des BMWi erhalten. Diese nicht rückzahlbare Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Möglichst sechs Monate vor dem geplanten Kooperationstreffen ist ein formloser Antrag an das BAFA zu stellen. Hierbei ist genau darzulegen:

- Ressourcen des Antragstellers
- Zusammenarbeit im jeweiligen Zielland (Auslandshandelskammer, Botschaft usw.)
- ausführliche Darstellung der Einzelmaßnahme und deren Zielsetzung

Das BAFA wird zeitnah den Antrag prüfen und mit dem BMWi abstimmen. Dazu gehört auch die Abstimmung zur Zielregion. Das BAFA wird dafür Sorge tragen, dass Überschneidungen mit anderen Außenwirtschaftsmaßnahmen vermieden werden. Eine gesonderte Abstimmung durch den Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin mit dem BMWi entfällt.

Sollte das Ergebnis der Prüfung positiv sein, wird das BAFA ein entsprechendes Antragsformular versenden. Das durch den Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin ausgefüllte Antragsformular ist dem BAFA wieder zurückzusenden.

Um eine effiziente Arbeit des BAFA zu gewährleisten, ist dieser Weg unbedingt einzuhalten.

6 Projektdurchführer/in

Projektdurchführer/-innen für die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsveranstaltungen können Institutionen der deutschen Außenwirtschaft (z.B. Verbände, Vereine, Kammern) und Consultingunternehmen sein.

Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin sollte über folgende Qualifikationen verfügen:

- gute Kontakte zu Entscheidungsträgern und Multiplikatoren in der jeweiligen Region
- ausreichende personelle und sachliche Ressourcen im Zielland und in Deutschland
- Marktkenntnisse und Sprachqualifikation
- Erfahrungen in der Betreuung von Unternehmerdelegationen
- wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Projektdurchführer/-innen sind verpflichtet, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. Verwaltungsverfahrensgesetz, Subventionsgesetz, Haushaltsgesetz des Bundes, Bundeshaushaltsordnung mit Verwaltungsvorschriften, Bundesdatenschutzgesetz) zu beachten und anzuwenden.

Zuwendungen werden nur solchen Projektdurchführern/-innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

- der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt hat,
- zum Zeitpunkt der Bewilligung über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist bzw. eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben wurde bzw. der Antragsteller zu deren Abgabe verpflichtet ist;
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind.

7 Aufgaben des Projektdurchführers bzw. der Projektdurchführerin

Nach positiver Prüfung des Antrages und Erteilung eines Zuwendungsbescheides durch das BAFA hat der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin folgende Aufgaben wahrzunehmen:

7.1 Publikation und Internetinformation

Über die Fördermaßnahmen ist mit Beginn des Bewilligungsverfahrens ausführlich und im Verlauf der Vorbereitungen auch über alle Aktualisierungen zeitnah zu informieren. Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin gewährleistet, dass Detailinformationen zu den Projekten und die Möglichkeit der Online-Anmeldung aktuell auf seiner Homepage eingestellt werden. Das publizierte Programm ist fortlaufend zu präzisieren, Termine umgehend aufzunehmen oder bei Änderungen anzupassen.

Die Eckdaten der Veranstaltung mit Link auf die Homepage des Durchführers werden auf der Internetseite des BAFA (www.bafa.de) veröffentlicht.

7.2 Erfassung von kooperationswilligen Partnern/-innen, Einspeisung von Kooperationswünschen

- Erstellung einer Übersicht über die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in dem vorgeschlagenen Zielland, die in geeigneter Form an die teilnehmenden Unternehmen wei-

tergegeben wird, sowie Informationen über das Umfeld, über die Unterstützungsnetzwerke und über die potenziellen Kooperationspartner/-innen.

- Gewinnung interessierter wissensintensiver und unternehmensbezogener Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und im jeweiligen Zielland für die Teilnahme an der Kooperationsveranstaltung; Gewährleistung einer Mindestteilnehmerzahl von **zehn deutschen KMU**. Für die Akquise der deutschen Unternehmen und der Unternehmen des Partnerlandes ist auch das Internet zu nutzen.
- In alle zuwendungsbezogenen Publikationen (z.B. Programmhefte, Broschüren, Websites, Briefköpfe) sowie bei Plakatwänden, auf Messeständen, Transparenten und ähnlichem ist das BMWi-Logo in Verbindung mit dem Hinweis

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

aufzunehmen. Für die Platzierung des Logo gilt der Styleguide der Bundesregierung (<http://styleguide.bundesregierung.de>). Dort ist auch das Logo abrufbar.

Hinweis: Wird durch den Zuwendungsempfänger das Corporate Design des BMWi bereits verwendet, gilt folgendes: Bei Drucksachen ist das Logo zusätzlich im Impressum (unmittelbar neben dem Zuwendungsempfänger) aufzunehmen. Bei Websites ist das Logo auf der Startseite links unter dem Logo des Zuwendungsempfängers zu platzieren.

- Interessen einzelner Verbände, Vereine, Kammern oder Bundesländer dürfen nicht im Vordergrund stehen.

7.3 Organisation von Kooperationsplattformen für die Anbahnung von Kooperationen

Im Mittelpunkt der Kooperationstreffen sollen konkrete Unternehmengespräche stehen.

Für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung einer Kooperationsveranstaltung ist es unverzichtbar, dass alle inländischen Partner/-innen und insbesondere die deutsche institutionelle Exportförderlandschaft in den Zielländern angesprochen und für eine Unterstützung und Zusammenarbeit gewonnen wird.

Die Zusammenstellung und der Austausch von Firmenprofilen der teilnehmenden Unternehmen mit deren Kooperationswünschen sollte spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung mit der Partnerorganisation vor Ort ausgetauscht und an die Unternehmen weitergeleitet werden. Eine Kopie ist ebenso dem BAFA zur Verfügung zu stellen.

Da diese Fördermaßnahme dazu beitragen soll, die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen mit dem Zielland zu verbessern, ist ein einheitlicher Auftritt der deutschen Repräsentanten/-innen im Ausland eine Grundvoraussetzung. Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin ist deshalb gehalten, mit den Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros bzw. Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft und den verschiedenen Außenwirtschaftsförderorganisationen der deutschen Wirtschaft vor Ort eng zusammenzuarbeiten.

Die Einbeziehung der diplomatischen Vertretung Deutschlands vor Ort trägt dazu bei, die politische Bedeutung der Kooperationsveranstaltung zu unterstreichen. Hingewiesen wird darauf, dass allein der diplomatischen Vertretung Äußerungen zu allgemeinen politischen Fragen obliegen. Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin hat sich derartiger Äußerungen zu enthalten.

7.4 Durchführung der Kooperationstreffen

- Für die Unternehmensgespräche während dem Kooperationstreffen ist ausreichend Zeit einzuplanen.
- Auf der Grundlage der zuvor ausgetauschten Firmenprofile sollte für die Unternehmensgespräche eine konkrete Gesprächsliste erstellt werden. Jedem deutschen Unternehmen ist die Möglichkeit einzuräumen, mit mindestens drei bis fünf geeigneten ausländischen Unternehmen Kontakt aufzunehmen.

- Die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl gut qualifizierter Dolmetscher/-innen ist zu gewährleisten, da nur über eine exakte Sprachvermittlung das Anliegen und die Detailanforderungen der Veranstaltung und der sich begegnenden Unternehmensvertreter/-innen deutlich gemacht werden können. Dabei ist auch die Möglichkeit des Sprachendienstes des BMWi zu nutzen.
- Es sind die wirtschaftlichsten Kostenvarianten zu verwenden. So ist z.B. die Möglichkeit der Nutzung von Räumlichkeiten deutscher Institutionen (z.B. Industrie- und Handelskammern, deutsche Botschaften usw.) zu prüfen.
- Flankierend zu den Gesprächen der teilnehmenden Unternehmen ist auch der Bedarf an Informationen und begleitender Beratung abzudecken.
- Der Projektdurchführer bzw. Projektdurchführerin ist verpflichtet, die deutschen Unternehmen rechtzeitig vor der Reise darüber zu informieren, wenn sich abzeichnet, dass keine Kooperationspartner vor Ort gefunden werden können. Den angemeldeten Unternehmen ist so die Gelegenheit zu geben, selbst zu entscheiden, ob sie die Reise auch ohne sich abzeichnenden konkreten Geschäftskontakt antreten möchten.

Allerdings kann im Vorfeld einer Unternehmerreise nicht mit absoluter Sicherheit geklärt werden, ob zu einem Kooperationstreffen die bereits angemeldeten Kooperationspartner des Ziellandes erscheinen bzw. nicht doch angemeldete Partner kurzfristig für Gespräche zur Verfügung stehen oder ob sich nicht interessante Geschäftskontakte innerhalb der deutschen Delegation ergeben.

8 Rahmenorganisation

8.1 *Veranstaltungsbündelung*

Messeveranstaltungen, die thematisch zu den Fachbereichen des Kooperationstreffens passen, können ein nützliches Verstärkungsinstrument für die Kooperationsveranstaltungen bilden, wenn sie systematisch und durch praxisbezogene Organisationsanordnungen miteinander verknüpft sind. Die Erfahrung zeigt, dass unverbundene Rahmenereignisse kaum gegenseitige Impulse auslösen, sondern nur parallele Aktionen bleiben, die lediglich den Schein von Bedeutungsrelevanz vermitteln können. Darauf sollte verzichtet werden.

8.2 *Veranstalterservice*

Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin sollte in der Regel mit zwei Begleitpersonen vor Ort vertreten sein (eine für Organisationsfragen, eine für Moderation des Treffens).

8.3 *Reiseserviceleistungen*

Das Dienstleistungsangebot des Projektdurchführers bzw. der Projektdurchführerin sollte für die Mitreisenden von der VISA-Beschaffung bis zur Buchung der Hotels und aller Transfers am Veranstaltungsort reichen, aber auch die Prüfung des Veranstaltungsortes und der Hotels, ob sie den für Geschäftsreisende zu erwartenden Standards entsprechen, beinhalten. Für die Unterbringung und Anreise sollten Wahlmöglichkeiten angeboten werden.

Exkursionen mit touristischem Charakter sind nicht Gegenstand dieser Zuwendung und dürfen nur optional angeboten werden. Sie sind gesondert auszuweisen. Hierbei ist in den Einladungen der Hinweis aufzunehmen, dass sie nicht im Auftrag bzw. mit Unterstützung des BMWi durchgeführt werden. **Eine Verantwortung für diese Bestandteile wird seitens des BMWi abgelehnt.**

8.4 *Follow-up Unterstützung*

Offen gebliebene Kooperationswünsche sollten über Internetkontakte weiter verfolgt und soweit wie möglich zum Erfolg geführt werden.

8.5 *Dokumentation*

Alle wesentlichen Informationshilfen (Adressen von Ansprechpartnern/-innen wichtiger Institutionen, Länder- und Marktinformationen usw.), die zur Vorbereitung und zur Begleitung des Kooperationstreffens zusammenzustellen sind, sollen in einem Kooperationskompodium zusammengefasst und an die Unternehmen übergeben werden.

9 Zusammenarbeit mit dem BAFA

Das BAFA ist mit Beginn des Bewilligungsverfahrens über alle Vorbereitungsaktivitäten, Abweichungen vom eingereichten und befürworteten Programmablauf, Änderungen des Reise-/Veranstaltungstermins, der Teilnehmerliste und anderen Aktualisierungen ausführlich und zeitnah zu informieren.

Drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist das BAFA über

- Ort (Veranstaltungsort mit Straße und Hausnummer),
- Zeitpunkt der Veranstaltung,
- vorläufigem Ablaufplan,
- inhaltlichen Schwerpunkten des Kooperationstreffens,
- Partnerorganisationen,
- Zusammenarbeit mit der Auslandshandelskammer/dem Delegiertenbüro bzw. der Repräsentanz und der Deutschen Botschaft im Partnerland,
- vorläufige Teilnehmerliste,
- Anmeldeformular,
- Eigenerklärung der teilnehmenden Unternehmen über die Zugehörigkeit zu KMU-Unternehmen in Sinne der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003)
- Reisebüroangebot mit mehreren Auswahlmöglichkeiten für Flüge und Hotels (Zeiten, Kosten, Entfernung Hotel vom Konferenzort. Bewährt hat sich dabei die Hottekostenabwicklung im Vorhinein, z.B. Voucher für die Mitreisenden)

zu informieren. Diese zugleich für die potenziell teilnehmenden Unternehmen interessanten Informationen sind in das Internet einzustellen. Die Teilnehmerliste ist ständig zu aktualisieren.

Kommentar [K1]: oder: potenziellen Teilnehmer

Sollten die o. g. Unterlagen nicht spätestens drei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung vorliegen, behält sich das BAFA vor, die Zuwendung zurück zu nehmen (Ausschlussfrist).

Die Reise darf nur nach Freigabe seitens des BAFA durchgeführt werden.

Sollte sich durch Absagen die Teilnehmerzahl reduzieren, so dass die geforderte Mindestteilnehmerzahl (zehn deutsche kleine und mittlere Unternehmen) nicht erreicht wird, ist vor der Veranstaltung mit dem BAFA abzustimmen, ob diese durchgeführt wird.

Wird das Projekt nach Zustimmung des BAFA mit weniger als zehn Unternehmen durchgeführt, erfolgt die Vergütung der Personalausgaben des Projektdurchführers anteilig bezogen auf die tatsächliche Anzahl der teilnehmenden Unternehmen.

Muss die Kooperationsreise nach Zustimmung durch das BAFA abgebrochen werden, erfolgt lediglich eine anteilige Zuwendung der bis dahin entstandenen Ausgaben für das Projekt (max. 20 % der Zuwendung).

10 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Nach Abschluss der Kooperationsveranstaltung erstellt der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin einen Sachbericht (Anzahl der teilnehmenden Unternehmen sowie deren Vertreter/-innen, Schwerpunktthemen/-Bereiche, Anzahl der Kontakte, Firmenbesuche, Erfolgsstories, Partnerorganisationen im jeweiligen Land, Veröffentlichungen der Medien vor Ort) für das BAFA. Dieser sollte, sofern vorgesehen, auch Aussagen über Follow-up-Maßnahmen und Folgeaktivitäten enthalten.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für das geförderte Projekt eine Erfolgskontrolle durchgeführt wird, um die Wirksamkeit und Effizienz der ergriffenen Maßnahmen feststellen zu können (vgl. § 7 BHO sowie Nr. 11a der VV zu §44 BHO).

Der Projektdurchführer bzw. die Projektdurchführerin hat eine projektbezogene Evaluierung der Veranstaltung durchzuführen. Zu diesem Zweck händigt er noch vor Abschluss der Reise jedem deutschen teilnehmenden Unternehmen den beigefügten Fragebogen aus und wertet die ausgefüllten Originalunterlagen spätestens einen Monat nach Beendigung der Reise aus. Die Auswertung und die Fragebögen sind zusammen mit dem Sachbericht dem BAFA vorzulegen. Hierzu

Kommentar [K2]:

sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu benutzen, die auch in elektronischer Form beim BAFA abrufbar sind.

Soweit eine ausreichende Erfolgskontrolle nicht sichergestellt werden kann, werden zukünftig Maßnahmen des betreffenden Projektdurchführers nicht mehr in die Veranstaltungsplanung aufgenommen.

Sechs Monate nach Durchführung der Veranstaltung ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis über die in Anspruch genommenen Mittel inkl. der entsprechenden Belege dem BAFA vorzulegen. Hierzu sind die dem Zuwendungsbescheid beigefügten Formulare zu benutzen, die auch in elektronischer Form beim BAFA abrufbar sind.

Weiterhin ist eine endgültige Teilnehmerliste mit vollständiger Adresse der Unternehmen sowie Angaben über bisher erhaltene bzw. beantragte „De-minimis“-Beihilfen dem BAFA vorzulegen. Nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung wird das BAFA den teilnehmenden Unternehmen eine „De-minimis“-Beihilfe-Bescheinigung ausstellen. Der dort aufgeführte Subventionswert ist bei zukünftigen Antragstellungen von den Unternehmen auf weitere „De-minimis“-Beihilfen anzugeben (dies ist eine subventionserhebliche Tatsache i. S. d. § 264 Strafgesetzbuch).

11 Kontakt

Ihr Ansprechpartner zum Thema „Kooperationsförderung wissensintensiver und unternehmensbezogener Dienstleistungsanbieter“ ist das

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Referat 411 „Handwerksförderung, institutionelle Förderung“
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 0 61 96 – 908 541
Telefax: 0 61 96 – 908 11 541
E-Mail: sylvia.heise@bafa.bund.de

Ansprechpartner für politische Grundsatzfragen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
Referat II A 3 „Grundsatzfragen der Dienstleistungswirtschaft“
Scharnhorststraße 34 – 37
11019 Berlin
Telefon: 0 18 88 615–73 52
Telefax: 0 18 88 615–50 73 52
E-Mail: kerstin.lehmann@bmwi.bund.de